

Anlage 3: Vertragsentwurf Dienstleistungsvertrag

Mustervertrag

zwischen

dem Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

Anrede N.N.
Am Wegesrand 15,
12345 Musterstadt
Tel. XXX XXX
Email: XXXXX

- nachfolgend als „**Auftragnehmer**“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend auch
die „**Vertragsparteien**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber nach Maßgabe der in der Leistungsbeschreibung erfolgten Festlegungen die folgende(n) Leistung(en) erbringen: Didaktisch-methodische und inhaltliche Umsetzung der dem **Los X** zugeordneten Veranstaltung/ Lerneinheit bzw. die Durchführung eines Inputs zum aufgeführten Thema im Qualifizierungsprogramm „DRK_Care 4.0“. Die Durchführung erfolgt an **Tag X durch Person/ die Personen N.N. an Standort XY im Umfang von X Stunden.**

(2) Ergänzend stellt der Auftragnehmer Materialien zur inhaltlichen Dokumentation und Nachbereitung für die Teilnehmenden zur Verfügung.

(3) Der Umfang der Gesamtleistung beträgt den im Angebot konkretisierten Aufwand der tätigen Person(en), der Stunden- oder Tagessätze nach Maßgabe des **im Los X** veranschlagten zeitlichen Umfangs für die Durchführung der Leistung im Qualifizierungsprogramm.

(4) Als Vertragsbestandteile gelten das Angebot des Auftragnehmers und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach besten Wissen und Gewissen zu erbringen.

§ 2 Auftragsdurchführung im Einzelnen

(1) Der Auftraggeber benennt als Ansprechpartner für alle Fragen der Vertragsabwicklung und Leistungsgestaltung Frau Anna Heindorf als Hauptansprechperson oder in Vertretung Frau Ulrike Wagner. Der Auftragnehmer benennt entsprechend **Herrn/Frau N.N. als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**.

(2) Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber eine detaillierte Abstimmung des Ablaufs, der Inhalte und Schwerpunkte sowie der Lernziele der Veranstaltungen/ Lerneinheiten/ Inputs sicherstellen.

(3) Die administrative Abwicklung sowie die Vorbereitung (Raumvorbereitung und Materialbereitstellung, Buffet- und Pausenbewirtung, etc.) der Präsenzveranstaltungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Alle notwendigen Informationen zum Veranstaltungsort werden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

(4) Der Auftragnehmer stimmt im Vorlauf der Veranstaltung/en alle administrativen Fragen und Anforderungen an die Räumlichkeiten und Materialien mit der zuständigen Mitarbeiterin des Auftraggebers ab.

(5) Die Namen, Funktionen und Kontaktdaten der durch den Auftraggeber ausgewählten Teilnehmenden werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Seminare mitgeteilt, sofern dies für die Vertragserfüllung notwendig und rechtlich zulässig ist.

(6) Die Einladung der durch den Auftraggeber ausgewählten Teilnehmenden zu den jeweiligen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Veranstaltung/ Lerneinheit durch **Herrn N.N. / Frau N.N.** erbringen zu lassen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann er diese Leistung durch andere als die vorab bestimmte/n Person/en erbringen, soweit er sicherstellt, dass deren fachliche und formale Qualifikation gleichwertig ist/ sind und er dieser/n gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrags auferlegt und dem Auftraggeber hierfür keine höheren Kosten entstehen. Der Auftragnehmer bleibt in diesem Ausnahmefall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Sollte es dem Auftragnehmer nicht gelingen, einen fachlich und formal gleichwertigen Ersatz für das ausfallende Personal zu bieten und damit eine Durchführung der entsprechenden Veranstaltung/ Lerneinheit nicht möglich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

§ 3 Vergütung

(1) Für die Erbringung der gesamten vertraglichen Leistungen einschließlich der Vorbereitung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung ein Honorar in Höhe von

XX Euro

- (2) Die Leistungen aus der vorliegenden Vereinbarung sind gem. § 4 Nr. 22 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- (3) Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
- (4) Die Vergütung ist innerhalb von 21 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der in § 1 benannten Leistungen und Vorlage einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Erbringung aller geschuldeten Leistungen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihr zur Erfüllung dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben.
- (4) Den Teilnehmenden sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erbrachte Lernleistungen sowie die Teilnahme im jeweiligen Umfang mit einer Teilnahmebestätigung des Auftraggebers (Deutsches Rotes Kreuz e.V.) zu bescheinigen.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer nur einen anteiligen Anspruch auf die in § 4 Abs. 1 geregelte Vergütung. Die Höhe des anteiligen Anspruchs bestimmt sich nach dem Umfang der zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung von ihm bereits mangelfrei erbrachten und vom Auftraggeber verwertbaren Leistungen. Bereits zu viel abgerechnete Vergütungsleistungen sind vom Auftragnehmer zurückzuzahlen.
- (6) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

§ 5 Urheberrecht

- (1) Soweit die in § 1 näher beschriebenen Leistungen/Leistungsergebnissen Urheberrechtsschutz genießen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich das einfache, zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht für alle in den §§ 15 bis 24 UrhG genannten Nutzungsarten ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung für die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts besteht nicht. Die Einräumung dieses etwaigen Nutzungsrechts ist durch das Honorar abgegolten.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an der in § 1 näher beschriebenen Leistungen/Leistungsergebnissen einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 auch sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche

Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen, zu übertragen.

§ 6 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung, einschließlich der erstellten Materialien frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.

(2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

(4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 7 Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Alle im Zusammenhang mit der Erwähnung der für den Auftraggeber realisierten Leistungen zur Veröffentlichung bestimmten Texte sind spätestens vier Wochen vor Veröffentlichung dem Auftraggeber vorzulegen. Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, eine Veröffentlichung abzulehnen.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinen Veröffentlichungen und in seiner Öffentlichkeitsarbeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers die Kooperation mit dem Auftraggeber erwähnen. Für die Zustimmung ist eine schriftliche Freigabe der zu veröffentlichen Texte durch den Auftraggeber erforderlich.

(3) Die Verwendung der Wort-Bild-Marke „Deutsches Rotes Kreuz“ in Veröffentlichungen und Medien des Auftragnehmers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Angelegenheiten des Auftraggebers auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren. Die dieser Vereinbarung unterliegenden vertraulichen Informationen umfassen sämtliche mündliche, schriftliche oder digitale Informationen und Materialien die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom DRK zur Abwicklung des Auftrages erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt, gleich aus welcher Quellen die Informationen bekannt werden.

§ 9 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Es werden daher keine Sozialleistungen gewährt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine steuerrechtlichen Verpflichtungen selbstständig zu erfüllen. Dies ist bei der Kalkulation des Honorars berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Das Auftreten am Markt zur Akquirierung anderer Auftraggeber ist dem Auftragnehmer ohne Einschränkungen möglich.

(2) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Deutsches Rotes Kreuz e.V.

.....
N.N.